

SCHAU TRAU

STUDIENBEIHILFEN-
BEZIEHER

Ablegung der I. Diplomprüfung Regelung für ET.

Wenn jemand im 5. Semester vor Ende der Einreichfrist für das Wintersemester - =bis zum 31. Dezember - die I. Diplomprfg. ablegt, zählt das Wintersemester schon zum zweiten Studienabschnitt. Er erhält somit für den ersten Abschnitt 4 Semester und für den zweiten Abschnitt 7 Semester Stipendium = 11 Semester Stipendium.

Legt er aber die I. Diplomprüfung nach Jahreswechsel bis zum Beginn des sechsten Semesters ab, zählt das Wintersemester noch zum ersten Abschnitt. Die Kopfrechnung ergibt: 12 Semester Stipendium.

Wird die I. Diplomprüfung im Zeitraum Beginn des sechsten Semesters bis Ende Einreichsfrist für das Sommersemester abgelegt, muß um das Stipendium für das sechste Semester neu angesucht werden.

Als Datum der Ablegung der I. Diplomprüfung zählt das Datum der letzten dafür benötigten Prüfung.

Allgemein:

Wir wollen euch nochmals daran erinnern, daß ab 1. September eine Änderung der Stipendien und der Bemessungsgrundlage erfolgt. Diejenigen, die im Sommersemester um eine Studienbeihilfe angesucht haben, und denen eine solche bewilligt wurde, müssen von 1. SEPTEMBER bis zum 30. SEPTEMBER einen Antrag auf Erhöhung des Stipendiums einbringen, um im Wintersemester in den Genuß einer Erhöhten Beihilfe zu kommen.



WICHTIG:

Wir raten allen an, sich im Herbst nochmals bei der Studienbeihilfenbehörde wegen Änderungen aufgrund der Stipendiennovelle zu erkundigen. Soweit es in unserer Macht und in unserem Wissensbereich liegt, werden wir Neuheiten im nächsten E-Info bekanntgeben.

Bernhard Reichel

